

Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 14. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten.

(2) Die §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt am 19. April 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, 14.03.2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez.

gez.

(Bouffier)

(Klose)